

**Reglement  
für den  
Ökologiefonds Meilen**

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck**

Der Ökologiefonds Meilen bezweckt die Förderung von Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Sonne, Wind, Biomasse, Wasser, Erd- oder Umgebungswärme) und zur rationellen Energieanwendung auf dem Gemeindegebiet Meilen. Er unterstützt auch die Förderung von PV-Anlagen auf Dächern und an Gebäuden, welche der Gemeinde Meilen gehören.

### **Art. 2 Träger und Rechtsform**

Träger des Ökologiefonds Meilen ist die Infrastruktur Zürichsee AG (iNFRA).

Er besteht aus zweckgebundenen Mitteln der iNFRA, für die eine Sonderrechnung geführt wird. Im Rahmen der Jahresrechnung der iNFRA wird über die Verwendung der Mittel des Fonds Rechenschaft abgelegt.

### **Art. 3 Finanzierung**

Gemäss Art. 11 des Konzessionsvertrags der Gemeinde Meilen mit der iNFRA betreffend Strom- und Wasserversorgung vom 19. Juni 2019 führt die iNFRA den Ökologiefonds Meilen in ihren Büchern. Die Mittel des Ökologiefonds Meilen stehen im Eigentum der iNFRA und sind zweckgebunden für die Förderung von Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur rationellen Energieanwendung auf dem Gemeindegebiet Meilen zu verwenden. Die iNFRA bezieht gestützt auf die Gebührenverordnung der Gemeinde Meilen den dort für die Speisung des Ökologiefonds Meilen vorgesehenen und vom Gemeinderat im Gebührentarif festgesetzten Zuschlag auf den Netznutzungsgebühren auf dem Gemeindegebiet von Meilen.

Die Fondsleitung prüft jährlich, ob die Höhe des für den Ökologiefonds Meilen erhobenen Zuschlags auf der Netznutzungsgebühr anzupassen ist, und stellt dem Gemeinderat rechtzeitig entsprechend Antrag.

## **II. Gewährung von Förderbeiträgen**

### **Art. 4 Ausschluss eines Rechtsanspruchs und Prioritätensetzung**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Ökologiefonds Meilen. Auch dann nicht, wenn diese bereits in Aussicht gestellt wurden. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsleitung über die Prioritäten der zu fördernden Projekte.

### **Art. 5 Geförderte Vorhaben**

Als förderungswürdig im Sinne des Reglements gelten Vorhaben, die den Energieverbrauch senken oder der Substitution nicht erneuerbarer Energie dienen, namentlich in den folgenden Bereichen:

- a. Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen (Art. 7)
- b. Anwendung neuer, zukunftsgerichteter Technologien zur umweltschonenden Energiegewinnung oder –anwendung
- c. energiebezogene Beratung, Ausbildung und Information
- d. rationelle und umweltschonende Energieanwendung
- e. umweltschonendes Mobilitätsverhalten

Als Vorhaben gelten insbesondere Projekte, Massnahmen, Investitionen und Beiträge an Organisationen.

#### **Art. 6 Voraussetzungen für die Gewährung von Förderbeiträgen**

Bei Erfüllung folgender Voraussetzungen können Vorhaben aus dem Ökologiefonds Meilen gefördert werden:

- a. Es werden nur Vorhaben gefördert, die auf dem Gemeindegebiet Meilen realisiert werden oder die für die Gemeinde Meilen oder die iNFRA von besonderer Bedeutung sind.
- b. Projektierung und Ausführung müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.
- c. Vorhaben, die zu einer Energieeinsparung führen, müssen diese durch eine energetische Wirkung erreichen und wesentlich über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Energieeinsparungen zur Folge haben.
- d. Es sollen auch Vorhaben gefördert werden, die sich noch im Stadium der technischen Entwicklung befinden (Pilotanlagen).
- e. Es werden nur Massnahmen und Projekte gefördert, die der Energiepolitik der Gemeinde Meilen, den Zielsetzungen als Energiestadt und dem Versorgungsauftrag der Gemeinde an die iNFRA nicht widersprechen.

Für die Förderung der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen sind zusätzlich die Voraussetzungen von Art. 7 zu erfüllen.

#### **Art. 7 Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen**

Vorhaben zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen werden aus dem Ökologiefonds Meilen unterstützt, soweit damit insgesamt nicht erneuerbare Energie eingespart wird.

#### **Art. 8 Produktionsanlagen**

Für Produktionsanlagen und andere technische Projekte können Industrie- und Gewerbebetriebe projektspezifische, technisch und kommerziell detailliert beschriebene Beitragsgesuche einreichen. Diese werden im Einzelfall auf ihre Förderungswürdigkeit beurteilt. Die Gesuchsteller haben klar und belastbar zu dokumentieren, dass über das gesetzliche vorgeschriebene und das betriebswirtschaftlich rentable Mass hinaus Energie gespart oder nicht erneuerbare durch erneuerbare Energie ersetzt wird.

### **III. Art und Höhe der Beiträge**

#### **Art. 9 Ausrichtung**

Die Förderung von Massnahmen erfolgt in der Regel über einmalige Beiträge.

#### **Art. 10 Beitragshöhe**

Die Höhe der Beiträge aus dem Ökologiefonds Meilen richtet sich nach der Art des Vorhabens und der zur Verfügung stehenden Fondsmittel. Die Fondsleitung legt in den Leitlinien für die wichtigsten Arten von förderungswürdigen Vorhaben fest, welchen Prozentsatz der anrechenbaren Kosten in der Regel als Förderbeitrag ausgerichtet wird. Bei Vorliegen besonderer Umstände können die Beiträge erhöht oder gekürzt werden.

Die Ermittlung der Beiträge stützt sich auf nachvollziehbare Berechnungen.

#### **Art. 11 Rückerstattung von Beiträgen**

Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit einem Zinssatz von 5% zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- a. die Beiträge mittels falscher oder unvollständiger Angaben erwirkt worden sind
- b. die Beiträge nicht dem im Förderungsgesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden
- c. die Auflagen der Fondsleitung zur Beitragsgewährung nicht erfüllt wurden

### **IV. Verfahren**

#### **Art. 12 Gesuche**

Das Gesuch um einen Beitrag aus dem Ökologiefonds Meilen ist der iNFRA zuhanden der Fondsverwaltung einzureichen. Das Gesuch hat sämtliche zur Beurteilung notwendigen Unterlagen zu enthalten. Dazu gehören unabdingbar:

- a. Name und Adresse des Gesuchstellers
- b. Projektbeschreibung
- c. Nachweis der energetischen Wirkung
- d. Projektkosten / Kostenaufteilung
- e. Kostenbeiträge von Dritten

Die Fondsleitung kann in den Leitlinien für gewisse Arten von Vorhaben oder im Einzelfall zusätzliche Unterlagen und Nachweise verlangen.

Der vollständige Antrag ist in der Regel vor Baubeginn einzureichen. Die Fondsverwaltung sichtet und überprüft die eingegangenen Gesuche und unterbreitet sie der Fondsleitung mit Antrag.

#### **Art. 13 Entscheid**

Die Fondsleitung beurteilt alle Gesuche auf ihre Förderungswürdigkeit und legt den voraussichtlichen Förderbeitrag in einem Vorentscheid fest. Dieser basiert auf den bei Eingang des Gesuchs geltenden Leitlinien gemäss Art. 17.

#### **Art. 14 Vertrag über die Beitragsgewährung**

Über die Gewährung des Beitrags wird zwischen der iNFRA und den Empfängern von Beiträgen gestützt auf den Beschluss der Fondsleitung ein Vertrag abgeschlossen. Das vorliegende Reglement bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

#### **Art. 15 Auflagen/Erfolgsnachweis**

Die Fondsleitung kann in den Vertrag über die Gewährung von Beiträgen Bedingungen und Auflagen aufnehmen, namentlich:

- a. über den Erfolg der Vorhaben geeignete Erhebungen durchzuführen, darüber zu berichten und jederzeit Einblick in die Erhebung und Zugang zu den Anlagen zu gewähren,
- b. eine Zutrittsberechtigung für Demonstrationszwecke einzuräumen,
- c. Messstellen einzubauen und Messungen zuzulassen,
- d. über das Ergebnis des Vorhabens die Öffentlichkeit informieren zu dürfen.

#### **Art. 16 Auszahlung**

Die Beiträge werden ausbezahlt nach Unterbreitung und Genehmigung der spezifizierten Abrechnungsunterlagen. Die Höhe der Auszahlung basiert auf den geltenden Leitlinien bei Inbetriebnahme des Projekts.

#### **Art. 17 Leitlinien für die Bemessung von Unterstützungsbeiträgen**

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und nachvollziehbaren Beurteilung von Gesuchen formuliert die Fondverwaltung Leitlinien zur Bemessung von Unterstützungsbeiträgen für die regelmässig zu erwartenden Beitragsgesuche und passt diese in unregelmässigen Abständen den gegebenen Randbedingungen an. Sie bringt die Leitlinien dem Verwaltungsrat der iNFRA und dem Gemeinderat Meilen zur Kenntnis.

Besondere Vorhaben, die in den Leitlinien nicht näher geregelt sind, beurteilt sie im Einzelfall nach diesem Reglement.

### **V. Solaranlagen auf Gemeindeliegenschaften (solarMeilen)**

#### **Art. 18 Bezugsrechte an PV-Anlagen**

In enger Zusammenarbeit mit dem Ökologiefonds Meilen erstellt die iNFRA Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) auf Dächern und an Gebäuden, welche der Gemeinde Meilen gehören. Meilemer Stromkunden (Kundinnen und Kunden) erhalten die Möglichkeit, Bezugsrechte für Energie aus einer bestimmten PV-Anlage für eine Dauer von 20 Jahren ab Produktionsbeginn durch einen einmaligen Investitionsbeitrag zu erwerben.

Die Voraussetzungen und der Inhalt der Bezugsrechte sowie die weiteren Bedingungen ergeben sich aus den vom VR der iNFRA festgelegten AGB solarMeilen.

#### **Art. 19 Erstellung von PV-Anlagen**

Die iNFRA beginnt mit der Erstellung einer PV-Anlage, sobald die Bezugsrechte aller bestehenden PV-Anlagen vollständig verkauft und von einer neuen PV-Anlage mindestens 65% der Investitionskosten durch den verbindlichen Erwerb von Bezugsrechten gedeckt sind. Der Ökologiefonds und die iNFRA vermarkten beide aktiv den Verkauf von Nutzungsrechten.

#### **Art. 20 Finanzierung**

Die Zahlungen für Bezugsrechte aus PV-Anlagen von solarMeilen dienen der anteiligen Finanzierung der betroffenen PV Anlage. Decken die verkauften Nutzungsrechte die Kosten der Anlage nicht, so stellt die iNFRA die restliche Finanzierung sicher. Jede PV-Anlage wird in der Anlagenbuchhaltung der iNFRA geführt. Die jeweiligen Bezugsrechte werden als Investitionskostenbeiträge von Dritten in den Anlagen berücksichtigt.

Die Kosten des Betriebs und des Unterhalts der PV-Anlagen und die mit diesen verbundenen technischen Risiken werden von der iNFRA getragen und durch den Verkaufserlös der effektiv höheren Produktionsmenge finanziert.

Nutzen und Lasten der PV-Anlagen verbleiben nach Ablauf der Bezugsrechte bei der iNFRA.

#### **Art. 21 Rechnung pro Anlage**

Die iNFRA führt für jede PV-Anlage eine nachvollziehbare Anlagenbuchhaltung.

#### **Art. 22 Betrieb und Unterhalt durch die iNFRA**

Die iNFRA sorgt für die Erstellung und den Betrieb der PV-Anlagen.

#### **Art. 23 Verträge mit der Gemeinde Meilen**

Die iNFRA schliesst entsprechende Verträge mit der Gemeinde Meilen über die kostenlose Nutzung von Dachflächen oder Gebäuden (Fassaden) der Gemeinde ab.

### **VI. Organisation und Aufsicht**

#### **Art. 24 Fondsleitung und Fondsverwaltung**

Der Ökologiefonds Meilen ist organisatorisch gegliedert in die Fondsleitung und die Fondsverwaltung.

Die Fondsleitung setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Sie wird vom Verwaltungsrat der iNFRA gewählt. Dem Gemeinderat Meilen steht für zwei Mitglieder das Vorschlagsrecht zu.

Die Fondsleitung verabschiedet Änderungen dieses Reglements zuhanden des Verwaltungsrates der iNFRA und des Gemeinderates Meilen. Sie genehmigt abschliessend die Leitlinien für die Bemessung von Beiträgen mit Ausführungsbestimmungen zum Reglement.

Die Fondsleitung prüft Anträge der Fondsverwaltung auf Beitragszusicherung und Beitragsauszahlung und gibt diese frei.

Die Fondsverwaltung besteht aus Personal der iNFRA. Sie bereitet in der Regel die Geschäfte der Fondsleitung vor und vollzieht diese. Sie untersteht in Bezug auf den Ökologiefonds Meilen den Weisungen und der Aufsicht der Fondsleitung.

Die Fondsverwaltung formuliert Leitlinien für die Bemessung von Beiträgen zuhanden der Fondsleitung. Sie prüft die eingehenden Beitragsgesuche auf Basis des geltenden Reglements und der geltenden Leitlinien und erstellt zuhanden der Fondsleitung Antrag auf Beitrags-Zusagen und auf Auszahlung von Unterstützungsbeiträgen nach Projektabschluss.

#### **Art. 25 Aufwand/Entschädigung**

Für den Aufwand der Fondsverwaltung erhält die iNFRA eine kostendeckende Entschädigung aus dem Ökologiefonds Meilen. Die Mitglieder der Fondsleitung werden aus dem Ökologiefonds Meilen entschädigt.

#### **Art. 26 Beschluss und Genehmigung des Reglements über den Ökologiefonds Meilen**

Das Reglement über den Ökologiefonds Meilen wird vom Verwaltungsrat der iNFRA auf Antrag der Fondsleitung beschlossen.

Gemäss Art. 78 des vom Gemeinderat Meilen erlassenen Gebührentarifs ist das Reglement des Ökologiefonds Meilen vom Gemeinderat zu genehmigen.

#### **Art. 27 Aufsicht**

Die Fondsleitung und ihre Geschäftstätigkeit sowie die Rechnung des Ökologiefonds Meilen stehen unter der Aufsicht des Verwaltungsrates der iNFRA.

Die Verwendung der Mittel aus der Abgabe Ökologiefonds Meilen untersteht zudem der Aufsicht des Gemeinderates Meilen.

Die Fondsleitung erstattet dem Gemeinderat Meilen jährlich Bericht über die Tätigkeit des Ökologiefonds Meilen und die Verwendung der Mittel aus der Abgabe Ökologiefonds Meilen. Der Gemeinderat erhält die genehmigten Protokolle der Fondsleitung.

#### **Art. 28 Zusammenarbeit mit der Energiekommission**

Die Fondsleitung und die Fondsverwaltung arbeiten mit der Energiekommission der Gemeinde Meilen zusammen und tauschen sich mit dieser periodisch aus.

## **VII.Schlussbestimmungen**

### **Art. 29 Auflösung des Fonds**

Der Ökologiefonds Meilen kann durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgelöst werden. Der Verwaltungsrat hat dies dem Gemeinderat 6 Monate im Voraus anzuzeigen. Die aus der Abgabe Ökologiefonds Meilen stammenden Mittel sind spätestens auf den Auflösungszeitpunkt nach der Weisung des Gemeinderates Meilen für die Zwecke gemäss Art. 1 dieses Reglements zu verwenden oder hierfür auszusondern. Die übrigen noch vorhandenen Fondsmittel werden der laufenden Rechnung der iNFRA zugewiesen und sind zweckgebunden zu verwenden. Die Ansprüche der Erwerber von Bezugsrechten sowie die Ansprüche aus zugesicherten Förderbeiträgen bleiben gegenüber der iNFRA bestehen.

### **Art. 30 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat Meilen am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das alte Reglement.